



# VERFASSUNG DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN NAMIBIA (DELK) ELKIN(DELK)



vom 4. Oktober 1970  
(mit Änderungen bis zur Synode 2017)

## Grundartikel

Die Grundlage der ELKIN(DELK) ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als alleinige Richtschnur für Lehre und Leben gegeben ist.

Damit bekennt sich die ELKIN(DELK) zu dem Einen Herrn der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die ELKIN(DELK) auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Als Zeichen der Gemeinschaft mit den Kirchen der lutherischen Reformation stehen in ihr das Augsburger Bekenntnis von 1530 und der Kleine Katechismus Martin Luthers in Geltung.

*[In dieser Verfassung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.  
Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.]*

## Erster Abschnitt

### GRUNDBESTIMMUNGEN

Art. 1 Die ELKIN(DELK) ist der Zusammenschluss der Deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinden in Namibia.

Art. 2 (1) Die ELKIN(DELK) steht auf Grund ihres Bekenntnisses, ihrer Geschichte, ihrer Herkunft und Sprache in einem kirchlichen Zusammenhang mit der evangelischen Christenheit in Deutschland.

(2) Die ELKIN(DELK) ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika (VELKSA) und der Lutheran Communion in Southern Africa (LUCSA). Sie ist Mitglied im Council of Churches in Namibia (CCN). Sie bildet mit den beiden Schwesterkirchen Evangelical Lutheran Church in Namibia (ELCIN) und Evangelical Lutheran Church in the Republic of Namibia (ELCRN) eine Vereinte Kirchenleitung (United Church Council – Namibia Evangelical Lutheran Churches (UCC-NELC)). Sie gehört dem Lutherischen Weltbund an.



Art. 3 (1) Die ELKIN(DELK) ist um ein geschwisterliches Verhältnis zu den anderen christlichen Kirchen im Südlichen Afrika bemüht.

(2) Sie gewährt Kirchengemeinschaft den bekenntnisgleichen Kirchen, Synoden und Gemeinden.

(3) Sie fördert die Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene.

Art. 4 Die ELKIN(DELK) hat ihrem Bekenntnis gemäß den Auftrag, in allen ihren Gemeinden das Evangelium von Jesus Christus lauter und rein zu verkündigen und die Sakramente schriftgemäß zu verwalten. Damit ergeben sich für sie insbesondere folgende Aufgaben:

(a) den evangelisch-lutherischen Gottesdienst zu erhalten und kirchliche Sitte und Ordnung gemäß den in ihr geltenden Ordnungen zu pflegen,

(b) die Gemeinschaft aller Gemeinden in einer Kirche zu wecken und zu stärken,

(c) die christliche Erziehung in Kirche und Schule zu pflegen, sowie die evangelisch-lutherische Unterweisung und den Religionsunterricht in deutscher Sprache zu erhalten und zu fördern,

(d) die Jugend, Männer und Frauen zu Pflege und Förderung christlichen Glaubens und Lebens zu sammeln,

(e) die Ausbildung und Einsetzung von Laienpredigern zu fördern

(f) Seelsorge und diakonischen Dienst, insbesondere an Armen, Kranken, Alten, gefährdeter Jugend, Pflegebedürftigen und Gefangenen auszuüben,

(g) die Zusammenarbeit der evangelisch-lutherischen Kirchen in Namibia zu fördern

(h) die Verantwortung der Kirche und der Gemeinden gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,

(i) alle sonstigen kirchlichen Angelegenheiten des Landes zu fördern und weitere Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung zu planen und durchzuführen.

## Zweiter Abschnitt

### MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Der ELKIN(DELK) kann jede lutherische Gemeinde in Namibia als Mitglied beitreten, soweit sie nicht einer anderen Kirche angehört.



## I. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 6
- (1) Die Aufnahme in die ELKIN(DELK) erfolgt auf schriftlichen Antrag.
  - (2) Der Antrag muss enthalten:
    - (a) Das Gesuch um Aufnahme in die ELKIN(DELK),
    - (b) die Erklärung, dass die Antragstellerin die Verfassung der ELKIN(DELK) anerkennt,
    - (c) die Erklärung, dass die Antragstellerin alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der ELKIN(DELK) als für sich bindend anerkennt und befolgen wird.
  - (3) Der Antrag ist unter Beifügung der Gemeindegatzung an die Kirchenleitung zu richten.
  - (4) Über die Aufnahme einer Gemeinde in die ELKIN(DELK) entscheidet die Synode durch Beschluss.

## II. Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 7
- (1) Eine Gemeinde verliert ihre Mitgliedschaft durch Verzicht, Ausschluss oder ihre Auflösung.
  - (2) Der Verzicht ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Will eine Gemeinde auf ihre Mitgliedschaft in der ELKIN(DELK) verzichten, so hat sie dies unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten der Kirchenleitung schriftlich mit Begründung anzuzeigen.
  - (3) Der Ausschluss einer Gemeinde erfolgt durch Beschluss der Synode mit zwei Drittel Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Synodalen. Der Beschluss ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen; er ist zu begründen. Der betroffenen Gemeinde muss vor der Beschlussfassung über ihren Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Inkrafttreten des Beschlusses der Synode. Der Wiedereintritt einer ausgeschlossenen Gemeinde ist zulässig und erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 6.
  - (4) Löst sich eine Gemeinde auf, so erlischt ihre Mitgliedschaft mit dem Tage des Inkrafttretens des Auflösungsbeschlusses.
  - (5) Die ausscheidende Gemeinde hat ihre Verpflichtungen gegen die ELKIN(DELK) bis zum Tage der Beendigung ihrer Mitgliedschaft zu erfüllen. Mit diesem Tage erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Sonstige Rechtsverpflichtungen bleiben unberührt.



## Dritter Abschnitt

### DIE GEMEINDE

- Art. 8 (1) Die Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass die Botschaft des Evangeliums verkündigt wird im Gottesdienst und in der Seelsorge, in der Kinder- und Jugendarbeit, im Dienste der Nächstenliebe und im missionarischen Dienst.
- (2) Sie ist dafür verantwortlich, dass zur Erfüllung dieses Auftrages gemäß der Ordnung der Kirche die erforderlichen Organe und Ämter, vor allem der Gemeindegemeinderat und das Pfarramt, eingerichtet und besetzt werden, und hat für die Verrichtung aller sonst notwendigen Dienste zu sorgen. Dabei soll in sprachlich gemischten Gemeinden auf die Muttersprache der Gemeindeglieder gebührend Rücksicht genommen werden. Sie hat für die angemessene Unterbringung und Besoldung der Pastoren durch Abgaben an die Zentralkasse Sorge zu tragen.
- (3) Sie hat die notwendigen gottesdienstlichen Stätten und sonstigen Einrichtungen bereitzustellen.
- (4) Die Gemeinde hat die ihr anvertrauten Mittel gewissenhaft und allein für die Erfüllung ihres Auftrages zu verwenden. Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen der Kirche trägt sie nach Kräften auch zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Nöte in anderen Gemeinden bei.
- Art. 9 (1) In der Bindung an Schrift und Bekenntnis und in den Grenzen der Verfassung der ELKIN(DELK) und des sonstigen kirchlichen Rechts verwaltet die Gemeinde ihre Angelegenheiten selbst und erfüllt ihren Auftrag in eigener Verantwortung. Die Synode verabschiedet eine einheitliche Satzung für die Gemeinden der ELKIN(DELK) als Kirchengesetz.
- (2) Die Gemeinden nehmen am Leben der Kirche und durch ihre Vertretung in der Synode auch an der Leitung der Kirche teil und fügen sich in deren Ordnung ein. Sie wissen sich zur gemeinsamen Mitarbeit an der Kirche und zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet.
- Art. 10 (1) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Gemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese damit einverstanden sind, die Kirchenleitung.
- (2) Kann ein Übereinkommen gemäß Abs. 1 nicht erzielt werden, so beschließt die Synode.
- Art. 11 (1) Die Jahresabrechnungen der Gemeinde sind der Kirchenleitung vorzulegen. Sie können von der Kirchenleitung überprüft werden.
- (2) Die Gemeinde kann unbewegliches Eigentum nur nach vorheriger Einholung der schriftlichen Einwilligung der Kirchenleitung belasten, veräußern oder anderweitig darüber verfügen.



(3) Wird eine Gemeinde aufgelöst, so hat, falls in der Gemeindegatzung keine entsprechende Verfügung getroffen ist, die Kirchenleitung einen Treuhänder zur Liquidation des Gemeindevermögens einzusetzen.

Art. 12 (1) Die Gemeinden können sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu Gemeindeverbänden zusammenschließen, wenn die Gemeindegkirchenräte der beteiligten Gemeinden dem Zusammenschluss und der Satzung des Verbandes zustimmen. Die Satzung muss Bestimmungen über die Aufgaben des Verbandes und die Zusammensetzung und die Bildung seiner Organe sowie über das Ausscheiden aus dem Verband enthalten.

(2) Die Bildung eines Gemeindeverbandes und seiner Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

## Vierter Abschnitt

### DAS PFARRAMT

Art. 13 (1) Die Pfarrämter sollen von hauptamtlich angestellten Pastoren verwaltet werden. Sie werden von den Gemeinden nach den Bestimmungen der Pfarrstellenbesetzungsordnung gewählt und von der Kirchenleitung berufen.

(2) Ein Pfarramt kann auch nebenamtlich von einem Pastor verwaltet werden.

(3) Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt nach Anhörung der Gemeinde durch die Kirchenleitung.

Art. 14 Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Pastor und Gemeinde sind in einer besonderen Vereinbarung schriftlich festzulegen, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedarf.

Art. 15 (1) Dem Pastor als Träger des geistlichen Amtes obliegt der berufsmäßige Dienst an Wort und Sakrament und damit die geistliche Führung der Gemeinde. Er soll das Wort Gottes gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und nach dem Bekenntnis, wie es im Grundartikel dieser Verfassung seinen Ausdruck findet, verkündigen, die Sakramente nach der Ordnung der Kirche verwalten und der Gemeinde in einem christlichen Lebenswandel vorangehen.

(2) Seine Dienstpflichten bestehen insbesondere in der Leitung des öffentlichen Gottesdienstes nach der Ordnung der Kirche, in den Amtshandlungen, der Seelsorge und der christlichen Unterweisung der Kinder und Jugendlichen. Laienprediger und Kinder- und Jugenddiakone können dem Pfarramt zugeordnet werden. Näheres regelt die Ordnung für das Laienpredigeramt bzw. das Kinder- und Jugenddiakonengesetz.

(3) Er ist in seiner geistlichen Amtsführung in der Bindung an sein Ordinationsgelübde im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig.



## Fünfter Abschnitt

### DIE ORGANE DER ELKIN(DELK)

Art. 16 Die Organe der ELKIN(DELK) sind:

- (a) Die Synode,
- (b) der Pfarrkonvent,
- (c) der Bischof,
- (d) die Kirchenleitung.

#### I. Die Synode

Art. 17 Die Synode verkörpert die Einheit der ELKIN(DELK). Zusammen mit dem Bischof und der Kirchenleitung trägt sie die oberste Verantwortung für Leben und Dienst der ELKIN(DELK).

#### 1. Zusammensetzung der Synode

Art. 18 (1) Mitglieder der Synode sind:

- (a) Der Bischof und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung von Amts wegen;
- (b) die Pastoren, die in den in der ELKIN(DELK) zusammengeschlossenen Gemeinden ein Pfarramt innehaben, oder Pastoren beziehungsweise Mitarbeiter, die im Auftrag der Kirchenleitung ein Pfarramt verwalten;
- (c) die von den Gemeinden gewählten Synodalen;
- (d) bis zu 6 von der Kirchenleitung berufene Synodale. Bei den Berufungen ist darauf zu achten, dass für den Dienst der Kirche in der Welt wichtige Arbeitszweige vertreten sind;
- (e) die in der ELKIN (DELK) tätigen Kinder- und Jugenddiakone gemäß Art. 15.2.

(2) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 (Buchstabe (c)) ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die offiziellen Vertreter eingeladener Kirchen oder kirchlicher Organisationen nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.

(4) Die Kirchenleitung kann Gäste zur Teilnahme an den Tagungen der Synode einladen. Sie nehmen an den Verhandlungen der Synode teil.

Art. 19 (1) Die von den Gemeinden zu entsendenden Synodalen werden in einer Gemeindeversammlung gewählt. Die Gemeindeversammlung kann den Gemeindegemeinderat zur Wahl der Synodalen ermächtigen.

(2) Alle Gemeinden, die bis zu 150 Mitglieder haben, wählen einen Synodalen. Gemeinden, die über 150, aber weniger/gleich als 300 Mitglieder haben, wählen einen zweiten Synodalen.



Für jede angebrochene Zahl von 700 weiteren Mitgliedern wird ein weiterer Synodaler gewählt.<sup>1</sup>

(3) Als Synodaler wählbar ist nur, wer die Befähigung zum Amt eines Gemeindegemeinderates hat. Scheiden der Gewählte oder sein Stellvertreter aus der Synode aus, so muss unverzüglich neu gewählt werden. Bis zur Wahl eines neuen Synodalen nimmt der bisherige Stellvertreter das Amt wahr.

(4) Namen und Anschriften der Gewählten sind der Kirchenleitung unverzüglich anzuzeigen.

## **2. Amtszeit der Synode (Synodalperiode)**

Art. 20 Die Synode wird auf vier Jahre gewählt. Vor deren Ablauf müssen die Neuwahlen und die Berufung stattfinden. Die Synodalperiode endet mit der Eröffnung der ersten Tagung der neu gebildeten Synode.

## **3. Tagungen der Synode**

Art. 21 (1) Die Synode tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.

(2) Die Synode tritt außerdem zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Gemeinden dieses schriftlich beantragt oder wenn die Kirchenleitung die Einberufung einer Tagung für erforderlich hält.

(3) Der Antrag gemäß Absatz (2) ist an die Kirchenleitung zu richten. Er muss die von den Antragstellern gewünschte Tagesordnung enthalten. Die Kirchenleitung kann die Tagesordnung durch von ihr gewünschte Verhandlungsgegenstände ergänzen.

Art. 22 (1) Synodaltagungen werden von der Kirchenleitung einberufen. Ist die Kirchenleitung nicht handlungsfähig, tritt der Synodalvorstand als Einberufer an ihre Stelle.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt Zeit und Ort der Tagung. Ihre Bestimmung ist den Gemeinden drei Monate vor dem festgesetzten Termin anzuzeigen. Sie muss die vorläufige Tagesordnung enthalten, sowie die Aufforderung, den Antrag auf Aufnahme etwaiger von den Gemeinden gewünschter Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung zu stellen (Art. 22, Abs. 5).

(3) Zu den Tagungen sind die Synodalen schriftlich einzeln einzuladen. Die Einladungen sollen einen Monat vor dem Beginn einer jeden Tagung ergehen. Sie können über die Gemeinden der Synodalen geleitet werden und sollen die Tagesordnung enthalten.

(4) Synodale, die verhindert sind, an der Tagung der Synode teilzunehmen, sind verpflichtet, davon der Kirchenleitung Mitteilung zu machen, damit diese rechtzeitig die Ladung der Stellvertreter veranlassen kann.

(5) Jede Gemeinde kann beantragen, dass von ihr gewünschte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Anträge

---

<sup>1</sup> Gemeinden von 301 - 1000 Mitglieder wählen 3 Delegierte, von 1001 - 1700 Mitglieder 4 Delegierte, von 1701 - 2400 Mitglieder 5 Delegierte usw.



sind schriftlich bis zu zwei Monaten vor Beginn einer jeden Synodaltagung bei der Kirchenleitung einzureichen. Über die Anträge entscheidet die Kirchenleitung. Wird die Aufnahme eines oder mehrerer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung abgelehnt, so kann die beschwerte Gemeinde gegen diese Entscheidung die Synode anrufen.

(6) Über die Zulassung und Behandlung verspäteter Anträge und die Durchführung von Wahlen entscheidet die Synode durch Beschluss.

Art. 23 (1) Die Synode wählt aus ihrer Mitte den Synodalvorstand, der aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht. Mitglieder der Kirchenleitung sind nicht wählbar. Der Vorsitzende kann ein Pastor sein. Einer der Beisitzer wird durch die Synode als Schriftführer bestimmt. Die Mitglieder des Synodalvorstandes treten ihr Amt nach der Synodaltagung an, auf der sie gewählt wurden.

(2) Für jedes Mitglied des Synodalvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Synodalvorstand wird zu Beginn einer Synodalperiode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. Der Vorsitzende bleibt bis zum Ende der ersten Synodaltagung der nachfolgenden Synodalperiode im Amt und leitet diese Synodaltagung zusammen mit dem neugewählten Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied des Synodalvorstandes aus, rückt der Stellvertreter nach. Gegebenenfalls erfolgt zu Beginn der nächsten Synodaltagung eine Nachwahl von Mitgliedern des Synodalvorstandes bzw. deren Stellvertretern, ebenfalls für die verbleibende Amtszeit.

Art. 24 (1) Der Vorsitzende des Vorstandes der Synode leitet die Synodaltagung.

(2) Das als Schriftführer bestimmte Mitglied des Synodalvorstandes trägt die Verantwortung für die Protokollführung. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist, soweit nicht auf der laufenden Synode geschehen, der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Verhandlungssprachen sind Deutsch, Afrikaans und Englisch.

Art. 25 Die Synode ist beschlussfähig, wenn

(a) sämtliche Synodale ordnungsgemäß geladen sind (Art. 22, Abs. 3) und

(b) mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 26 Die Synode fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Verfassung nicht anders bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Synodalen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 27 (1) Stimmberechtigt sind alle Synodalen (Art. 18, Abs. 1).

(2) Abstimmungen erfolgen offen oder geheim.

(3) Abstimmungen sind geheim, wenn der Vorstand der Synode, der Bischof oder ein Zehntel der anwesenden Synodalen einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie können in offener Abstimmung





vorgenommen werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und Widerspruch nicht erhoben wird.

Art. 28 Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 29 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Synode für die Dauer einer Synodalperiode Ausschüsse einsetzen.

## **II. Der Pfarrkonvent**

Art. 30 (1) Die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle und die Kinder- und Jugenddiakone in der ELKIN(DELK) bilden den Pfarrkonvent unter dem Vorsitz des Bischofs.

(2) Der Pfarrkonvent wird vom Bischof mindestens einmal im Jahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(3) Der Pfarrkonvent ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt Art. 26 entsprechend.

Art. 31 (1) Der Pfarrkonvent hat das Recht, zu allen Fragen des kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen.

(2) Der Pfarrkonvent kann Anregungen und Anträge an die Synode richten. Art. 22, Abs. 5 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Pfarrkonvent dient der theologischen Weiterbildung und Vertiefung der geschwisterlichen Gemeinschaft.

(4) Der Pfarrkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **III. Der Bischof**

Art. 32 (1) Der Bischof hat die geistliche Leitung der ELKIN(DELK). Er ist berufen, darüber zu wachen, dass das Evangelium dem Grundartikel dieser Verfassung gemäß lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Er wacht über die Einheit der Kirche.

(2) Mit dem Amt des Bischofs ist ein Pfarramt in Windhoek verbunden.

Art. 33 Der Bischof vertritt die ELKIN(DELK) im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Er sorgt dafür, dass die Kirche ihren Auftrag in der Öffentlichkeit wahrnimmt.

Art. 34 Der Bischof wacht über die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen.

Art. 35 (1) Der Bischof hat das Recht, in allen Gemeinden der ELKIN(DELK) Gottesdienste zu halten. Er kann außerordentliche Gottesdienste festsetzen. Er ist befugt, Kundgebungen zu erlassen, die in allen Gottesdiensten zu verlesen sind.

(2) Der Bischof besucht die Pastoren, die Kinder- und Jugenddiakone und die Gemeinden nach den Bestimmungen der Visitationsordnung.



(3) Er ist der Seelsorger der Pastoren und Kinder- und Jugenddiakone und übt die allgemeine Dienstaufsicht über sie aus.

Art. 36 (1) Der Bischof wacht über die Heranbildung des theologischen Nachwuchses und die theologische Weiterbildung der Pastoren und Kinder- und Jugenddiakone.

(2) Er leitet die theologischen Prüfungen und ernennt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Der Bischof entscheidet im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Ordination und nimmt sie vor.

(4) Er führt die Pastoren und die Kinder- und Jugenddiakone unter Aushändigung der Berufungsurkunde in ihr Amt ein.

Art. 37 (1) Der Bischof wird von der Synode nach Vorschlag des Bischofwahlausschusses auf sechs Jahre gewählt.

(2) Das Nähere regelt das Bischofwahlgesetz.

Art. 38 (1) Der Bischof wird von seinem Stellvertreter in der Kirchenleitung vertreten (Art. 42).

(2) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Behinderung des Bischofs oder bei Erledigung des Amtes beauftragt die Kirchenleitung ihren stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung des leitenden Amtes. Ist auch dieser verhindert, so tritt das weitere ordinierte Mitglied der Kirchenleitung an seine Stelle.

(3) Die Neuwahl des Bischofs erfolgt auf der nächsten Tagung der Synode.

(4) Der Bischof wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

#### **IV. Die Kirchenleitung**

Art. 39 (1) Die Kirchenleitung leitet die ELKIN(DELK) nach der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen, Verordnungen und den sonstigen Beschlüssen der Synode.

(2) Sie übt die Aufsicht über die Ausführung solcher Synodalbeschlüsse aus, die nicht von ihr selbst auszuführen sind. Werden Mängel, die die Kirchenleitung bei der Ausführung der Synodalbeschlüsse festgestellt hat, nicht beseitigt, so trifft sie Maßnahmen zur Beseitigung solcher Mängel.

(3) Sie führt die Geschäfte der ELKIN(DELK). Sie ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes durch diese Verfassung begründet ist.

(4) Die Kirchenleitung erstattet durch ihren Vorsitzenden jeder Synode einen Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Leben. Der Bericht der Kirchenleitung soll den Synodalen nicht später als 14 Tage vor Anfang der Synode zugestellt werden.

(5) Die Kirchenleitung erstattet mindestens zweimal im Jahr den Gemeinden einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit.



- Art. 40 Der Kirchenleitung gehören an:
- (a) Der Bischof und der Vorsitzende des Synodalvorstandes von Amts wegen,
  - (b) sechs weitere Mitglieder.
- Art. 41 (1) Die Mitglieder gemäß Art. 40 (b) werden von der Synode aus den Reihen der Synodalen gewählt. Zu wählen sind zwei Pastoren und vier Laienmitglieder, wenn der Vorsitzende des Synodalvorstandes ein Laie ist; ist er ein Pastor, so sind ein Pastor und fünf Laienmitglieder zu wählen. Eines der Laienmitglieder wird von der Synode als Schatzmeister bestimmt.
- (2) Die Wahl der Kirchenleitung erfolgt zu Beginn einer Synodalperiode nach der Entlastung der vorherigen Kirchenleitung. Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung führen ihr Amt für die Dauer einer Synodalperiode. Sie treten ihr Amt nach der Entlastung der vorherigen Kirchenleitung an. Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Kirchenleitung aus der ELKIN(DELK) aus oder ist es nicht nur vorübergehend in der Ausübung seines Amtes behindert, so hat die Kirchenleitung das Recht, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzung ist wirksam bis zur Bestätigung durch die nächste Synode. Wird die Bestätigung versagt, so hat die Synode die Zuwahl in die Kirchenleitung vorzunehmen. Die Ergänzung gilt jeweils bis zum Ende der Synodalperiode.
- (4) Die Kirchenleitung darf sich nur mit weniger als der Hälfte ihrer von der Synode gewählten Mitglieder ergänzen, andernfalls sind Neuwahlen vorzunehmen.
- Art. 42 Der Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung. Ständiger Vertreter des Bischofs als Vorsitzender der Kirchenleitung ist ein Pastor, der von der Kirchenleitung in ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl bestimmt wird. Ist der Stellvertreter verhindert, sein Amt auszuüben, so tritt das weitere ordinierte Mitglied der Kirchenleitung an seine Stelle.
- Art. 43 Die Kirchenleitung ist berechtigt, Fachleute zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen.
- Art. 44 Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich auf Einladung ihres Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.
- Art. 45 (1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Kirchenleitung fasst ihre Beschlüsse in entsprechender Anwendung des Artikels 26.
- (3) Außerhalb der Sitzungen der Kirchenleitung können Abstimmungen schriftlich erfolgen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder einer schriftlichen Abstimmung widersprechen.
- Art. 46 Über die Sitzungen der Kirchenleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist



der Kirchenleitung spätestens bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 47 Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 48 Die Kirchenleitung verwaltet das bewegliche und unbewegliche Vermögen der ELKIN(DELK). Alle von ihr vorgenommenen Rechtshandlungen sind für die ELKIN(DELK) bindend.

Art. 49 Die Kirchenleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben ein Sekretariat einrichten und die erforderlichen Arbeitskräfte einstellen und entlassen.

## Sechster Abschnitt

### KIRCHENGESETZE UND VERORDNUNGEN

Art. 50 Das Recht der Gesetzgebung hat die Synode der ELKIN(DELK).

Art. 51 Der Regelung durch Kirchengesetz sind vorbehalten:

1. Die Einführung, Aufhebung oder Abänderung von Agenden, Katechismen und Gesangbüchern;
2. Die Einführung, Aufhebung oder Abänderung der Gemeindegliederung und Ordnungen des kirchlichen Lebens;
3. Die Wahlordnungen und die Pfarrstellenbesetzungsordnung;
4. Die Rechtsstellung und Besoldung der Pfarrer Pastoren und Kinder- und Jugenddiakone und anderer hauptamtlicher Mitarbeiter der Kirche;
5. Die an die Kirche zu entrichtenden Umlagen der Gemeinden;
6. Alle Gegenstände, die nach sonstigen Bestimmungen dieser Verfassung eines Gesetzes bedürfen.

Art. 52 (1) Gesetzesvorlagen werden bei der Synode von der Kirchenleitung oder von den Gemeinden eingebracht.

(2) Vorlagen der Kirchenleitung sind den Gemeinden spätestens mit der Bestimmung von Zeit und Ort der Synodaltagungen zuzuleiten (Art. 22, Abs. (2)).

(3) Gesetzesvorlagen, die eine Gemeinde einbringt, müssen der Kirchenleitung vom Gemeindegliederungsrat spätestens zwei Monate vor Beginn einer Synodaltagung zur Aufnahme in die Tagesordnung der Synode zugeleitet werden.

(4) Gesetzesvorlagen ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

Art. 53 Beschlussfassungen über Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.



- Art. 54 (1) Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode.
- (2) Kirchengesetze bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen. Art. 54(1) bleibt unberührt.
- Art. 55 (1) Die Kirchenleitung kann durch Kirchengesetz ermächtigt werden, Verordnungen mit Gesetzeskraft (Rechtsverordnungen) zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.
- (2) Die Kirchenleitung kann Gegenstände, die eines Kirchengesetzes bedürfen, durch Rechtsverordnung regeln, wenn die Synode nicht versammelt ist, ihre Einberufung nicht möglich ist und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Eine solche Verordnung ist der Synode bei ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen. Die Synode kann sie durch Gesetz bestätigen, aufheben oder abändern.
- (3) Art. 54 bleibt unberührt.
- Art. 56 (1) Die nach den Bestimmungen dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze und Verordnungen werden von der Kirchenleitung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder der ELKIN(DELK) verkündet.
- (2) Gesetze und Verordnungen sollen den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Mitteilung gemäß Abs. 1 abgesandt worden ist.

## Siebter Abschnitt

### DIE RECHTSFÄHIGKEIT DER ELKIN(DELK)

- Art. 57 (1) Die ELKIN(DELK) ist eine juristische Person, die in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder (Art. 1) unabhängig ist und in eigenem Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen und vor Gericht klagen oder verklagt werden kann.
- (2) Ohne dass durch die folgende Aufzählung eine Einschränkung der genannten Fähigkeiten bewirkt wird, kann die ELKIN(DELK) zur Erfüllung ihrer Aufgabe
- (a) bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art kaufen, mieten, pachten, leihen, erwerben und zu eigen haben, sowie dieselben verkaufen, tauschen, abtreten, belasten oder anderweitig veräußern, für ihre eigenen Zwecke als Sicherheit geben, vermieten, verpachten und verleihen;
  - (b) bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände, die ihr durch Schenkung oder letztwillige Verfügung zugebracht sind, erwerben, sowie andere Zuwendungen an Sachgütern und Geld annehmen;
  - (c) alle sonstigen rechtserheblichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen.



(3) Gerichtsstand der ELKIN(DELK) ist Windhoek.

(4) Die Haftung der Mitglieder der ELKIN(DELK) für Verbindlichkeiten der ELKIN(DELK) ist auf die Erfüllung nicht geleisteter Beitrags- oder Umlagezahlungen und auf die Erfüllung anderer der ELKIN(DELK) gegenüber eingegangener Verpflichtungen beschränkt.

(5) Die ELKIN(DELK) soll von ihrer Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen, nur in dem Maße Gebrauch machen, als sie dadurch der Erfüllung ihrer Aufgabe dient.

Art. 58

(1) Die Kirchenleitung ernennt aus ihrer Mitte eine oder mehrere Personen (gesetzliche Vertreter, Treuhänder), die alle Dokumente und Urkunden zeichnen sowie alle Rechtshandlungen im Sinne des Artikels 57 vornehmen. In der Regel sind der Bischof oder dessen Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister oder dessen Stellvertreter für den Zeitraum ihres Amtstermins zeichnungsberechtigt. Die Kirchenleitung kann in Sonderfällen auch einer oder mehreren Personen, die nicht der Kirchenleitung angehören, Vollmacht zur Durchführung irgendwelcher Rechtshandlungen erteilen.

(2) Unbewegliches Eigentum wird eingetragen auf: „Die jeweiligen Treuhänder für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia (DELK) (ELKIN(DELK))“, („the Trustees for the time being for the ...“). Verfügungen irgendwelcher Art über solches unbewegliche Eigentum sind rechtskräftig, wenn dieselben durch die jeweiligen Treuhänder unterzeichnet sind. Der Nachweis der Ernennung der Treuhänder wird jeweils durch eine von einem Mitglied der Kirchenleitung, welches nicht Treuhänder ist, namens der Kirchenleitung unterzeichnete Bescheinigung erbracht.

(3) Mündliche Erklärungen vor Gericht, Behörden oder in sonstigen Angelegenheiten sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch den Bischof und ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung unter vorheriger Billigung durch die Kirchenleitung abgegeben werden.

## Achter Abschnitt

### DIE FINANZVERWALTUNG

Art. 59

(1) Die Einkünfte der ELKIN(DELK) bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, aus gesamtkirchlichen Kollekten und anderen Zuwendungen.

(2) Der Umlageschlüssel für die Beitragsleistung wird von der Synode als Anlage zum Haushaltsplan festgesetzt.

Art. 60

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der ELKIN(DELK) müssen für jeweils zwei Jahre veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden. Der Haushaltsplan wird von der Kirchenleitung aufgestellt.

(2) Der Haushaltsplan wird für jeweils zwei Jahre von der Synode durch Kirchengesetz festgestellt.

(3) Die Kirchenleitung kann zur Linderung der finanziellen Not einer Gemeinde einen Finanzausgleichsplan aufstellen und zu diesem Zweck bei der sachgemäßen



Haushalts- und Wirtschaftsführung der betroffenen Gemeinde behilflich sein. Der Finanzausgleichsplan ist in den Haushaltsplan der Kirche einzusetzen.

- Art. 61
- (1) Die Finanzverwaltung der ELKIN(DELK) ist Aufgabe der Kirchenleitung und wird in dieser von dem Schatzmeister wahrgenommen.
  - (2) Die Rechnung ist jährlich abzuschließen. Die Rechnungslegung ist von einem staatlich zugelassenen Rechnungsprüfer zu prüfen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
  - (3) Die Kirchenleitung legt der Synode einen Rechenschaftsbericht über die gesamte Finanzverwaltung für die abgelaufene Haushaltsperiode vor.

## Neunter Abschnitt

### AUFLÖSUNG

- Art. 62
- (1) Die Auflösung der ELKIN(DELK) kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Tagung der Synode beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind und von diesen zwei Drittel ihre Stimme für die Auflösung abgeben.
  - (2) Ist die Auflösung der ELKIN(DELK) beschlossen, so hat die Synode Bestimmungen bezüglich der Liquidation des Vermögens der ELKIN(DELK) zu erlassen und einen Ausschuss zur Durchführung der Liquidation einzusetzen. Dieser vollzieht die Liquidation nach den genannten Bestimmungen, ergänzt durch die einschlägigen Vorschriften des staatlichen Rechts.

## Zehnter Abschnitt

### ÜBERLEITUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 63
- (1) Diese Verfassung tritt am 23. September 2017 in Kraft.
  - (2) Die Verfassung der ELKIN(DELK) vom 30. Mai 1960 und die dazu ergangenen Änderungen werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.
  - (3) Im Übrigen bleibt das bestehende kirchliche Recht in Geltung, soweit es der neuen Verfassung nicht widerspricht.
- Art. 64
- Die Rechtsverhältnisse der von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandten Pastoren bestimmen sich nach der vertraglichen Regelung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ELKIN(DELK) datiert 21. Februar 2003.

